

---

# Entlastung an der Quelle bei der Verrechnungssteuer unter besonderer Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Meldeverfahrens bei schweizerischen Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen

## 1 Einleitung

Die Verrechnungssteuer – als Quellensteuer nach Schuldnerprinzip konzipiert – kennt zwei Entrichtungsformen: die Steuerentrichtung und die Meldung der steuerbaren Leistung<sup>1</sup>. Wird die Steuerpflicht durch Steuerentrichtung erfüllt, so ist die Verrechnungssteuer zwingend auf den Leistungsempfänger zu überwälzen. Dieser wiederum kann als Inländer gestützt auf Art. 21 ff. VStG und als Ausländer allenfalls gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen<sup>2</sup> zwischen der Schweiz und seinem Ansässigkeitsstaat die Rückerstattung beantragen. Erfolgt die Steuerentrichtung jedoch durch Meldung, entfallen die aufwendigen Steuerentrichtungs- und Rückerstattungsverfahren und der Leistungsempfänger kommt unmittelbar in den Genuss der vollen ihm zustehenden Leistung.

Bei Kapitalerträgen ist die Steuerentrichtung mit anschliessender Rückerstattung an den Leistungsempfänger die Regel<sup>3</sup>. Würde die Steuerentrichtung zu unnötigen Umtrieben oder zu



**Thomas Jaussi**

lic. iur.,  
Betriebswirtschaftsingenieur  
HTL/NDS, dipl. Steuerexperte;  
Senior Manager KPMG Fides,  
Basel



**Anita Burri**

Betriebsökonomin HWV,  
Manager KPMG Fides,  
Basel

---

einer offenbaren Härte führen, so kann die Steuerpflicht gemäss Art. 20 VStG unter bestimmten Voraussetzungen durch Meldung der steuerbaren Leistung erfüllt werden. Die Fälle, in welchen das Meldeverfahren zulässig ist, werden in der Verrechnungssteuerverordnung<sup>4</sup> umschrieben, von erheblicher Bedeutung ist insbesondere das Meldeverfahren bei Dividenden im schweizerischen Konzernverhältnis. Gemeinsam ist den in der VStV geregelten Meldeverfahren, dass sie nur im Inlandverhältnis Anwendung finden.

Im Verhältnis zu einem ausländischen Leistungsempfänger war eine Entlastung an der Quelle in Form des Meldeverfahrens im Bereich von Kapitalerträgen nur in einem sehr engen Rahmen möglich: Es konnte nämlich bis anhin nur mit einem eingeschränkten Anwendungsbereich gestützt auf die DBA der Schweiz mit Deutschland und den USA sowie einzelfallweise als sog. «Kurzschlussverfahren» angewandt werden<sup>5</sup>.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2005 ist von der Schweiz neu unilateral das grenzüberschreitende Meldeverfahren bei schweizerischen Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen eingeführt worden.